



## **AGB Betreuungswald NRW**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen  
Unternehmerarbeiten im durch Wald und Holz NRW vertraglich  
betreuten Privat- und Körperschaftswald



# **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Vertragsparteien**
- 2. Vertragsabschluss**
- 3. Verpflichtungen der Vertragsparteien**
  - 3.1 Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung
  - 3.2 Einsatz von Subunternehmen
  - 3.3 Eingesetzte Arbeitskräfte
  - 3.4 Eingesetzte Arbeitsmittel und –verfahren
  - 3.5 Beauftragte der Auftragnehmer
  - 3.6 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten
  - 3.7 Arbeitsauftrag
  - 3.8 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz
  - 3.9 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung
  - 3.10 Maßehebung und Abnahme der Leistung
- 4. Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen**
- 5. Abrechnung der Leistung, Vergütung**
- 6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen**
- 7. Kündigung**
- 8. Schadenshaftung**
- 9. Recht, Gerichtsstand**
- 10. Datenschutz**
- 11. Sonstige Bestimmungen**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im durch Wald und Holz NRW vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald**

Für die gewerbliche Durchführung von Arbeiten durch Dritte bei Vermittlung durch Bedienstete von Wald und Holz NRW (WuH NRW) im Rahmen der tätigen Mithilfe im vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Betreuungswald NRW) für die Verträge zwischen den jeweiligen Waldbesitzenden und den Unternehmen bezüglich forstbetrieblicher Arbeiten.

Die AGB Betreuungswald NRW gelten ausschließlich; entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Unternehmen werden nicht anerkannt.

### **1. Vertragsparteien**

Auftraggeber (AG) für den Einsatz von Unternehmen im vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald sind die Waldbesitzenden.

WuH NRW, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich der Forstämter, wird vermittelnd beim Einsatz von Unternehmen tätig. Die Bediensteten können dabei per Vollmacht (Anlage 1) als „Stellvertreter im Rechtssinne“ für die AG beim Abschluss der Verträge zwischen AG und Auftragnehmern (AN) tätig werden.

AN im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind die Unternehmen.

### **2. Vertragsabschluss**

Verträge bedürfen der Schriftform. Ausnahmen sind bei dringlichen Maßnahmen (z.B. Kalamitäten, Verkehrssicherungsmaßnahmen) oder bei Auftragswerten von bis zu 5.000 EUR (zzgl. USt.) zulässig.

Verzichten die Vertragspartner auf die Schriftform, sind die vereinbarten Entgelte (EUR/netto je Einheit) zu dokumentieren.

Dies berührt die Wirksamkeit mündlicher Vereinbarungen nicht.

### **3. Verpflichtungen der Vertragsparteien**

AN und AG verpflichten sich, vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten, tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich.

### 3.1 Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Mit der Vorlage eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate gilt die erforderliche Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der AN für die Durchführung der Arbeiten als nachgewiesen:

- RAL-Gütezeichen
- Deutsches Forst-Service-Zertifikat
- KFP Zertifikat
- KUQS-System

Weitere Zertifikate können auf Antrag der AN durch WuH NRW zugelassen werden.

Zertifizierte AN haben den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW vorzulegen:

- a) Fach- und Sachkundenachweise der beschäftigten Arbeitskräfte gemäß 3.3
- b) Bei ausländischen Unternehmen: Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen deutschen Finanzamtes
- c) Bei ausländischen Arbeitskräften: Nachweis der Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung

Nicht zertifizierte AN haben den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW zusätzlich zu den Nachweisen nach 3.1 a) bis c) folgende Nachweise vorzulegen:

- d) Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes bei Gewerbebetrieben
- e) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- f) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeitenden (Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder vergleichbaren ausländischen Institution)
- g) Nachweis einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (mind. 2 Mio. EUR)
- h) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln: Pflanzenschutz-Sachkundenachweis
- i) Bei ausländischen Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern: Arbeitsrechtliche Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsvisum im Reisepass oder eine Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis)

Die AG und/oder die Bediensteten von WuH NRW können die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Die AN verpflichten sich, den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW die oben genannten Nachweise vor Vertragsabschluss vorzulegen.

Werden die Unternehmensnachweise durch WuH in einer zentralen Datenbank erfasst und verwaltet, sind die Nachweise mindestens einmal jährlich vorzulegen und

jede Änderung der vorgelegten Nachweise und Erklärungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig vor Fristablauf zu aktualisieren.

### **3.2 Einsatz von Subunternehmen**

Ohne die vorherige Zustimmung der AG dürfen AN ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben.

Die Bediensteten von WuH NRW sind vorab von den AG darüber zu informieren.

Unabhängig davon bleiben die AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber den AG allein verantwortlich und haftbar. Ihr Verschulden ist insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahl- und Überwachungsverschulden beschränkt.

### **3.3 Eingesetzte Arbeitskräfte**

Die AN müssen nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen. Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte wird nachgewiesen durch:

- a) Deutsche Forstwirtprüfung oder vergleichbare ausländische Prüfung
- b) Deutsche Forstwerkerprüfung
- c) Europäisches Motorsägen-Zertifikat (ECC)
- d) Erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte vor dem 30.06.2005
- e) Qualifikationsüberprüfung langjährig beschäftigter Arbeitskräfte durch eine Untere Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor dem 30.06.2005

In einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 können geeignete Arbeitskräfte ohne die Sach- und Fachkundenachweise nach Punkt a) bis e) eingesetzt werden.

Bei Maschinenführerinnen und –führern sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von den vorstehend aufgeführten Qualifikationen abgesehen werden.

### **3.4 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren**

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandesspfiglichkeit geeignet sein.

Die AN setzen nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben sowie den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind – soweit technisch möglich - nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist die Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) vorgeschrieben.

Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität sind an Bord der Maschinen funktionsfähig vorzuhalten.

### **3.5 Beauftragte der Auftragnehmer**

Die AN benennen den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW vor Arbeitsbeginn eine/n verantwortliche/n, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundige/n Aufsichtführende/n (EinsatzleiterIn/VorarbeiterIn), die/der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist.

Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

### **3.6 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten**

Die AN zeigen den Arbeitsbeginn den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW rechtzeitig an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Unterbrechungen sind den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Aus speziellen Anlässen (z.B. Arbeiten entlang von Verkehrswegen, Nutzung günstiger Witterungsbedingungen) sind Ausnahmen möglich.

### **3.7 Arbeitsauftrag**

Vor Beginn der Arbeiten ist ein Arbeitsauftrag gemäß Vorlage zu erstellen.

### **3.8 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz**

Die AN sind für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Ihnen obliegt es, im Fall eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe sicherzustellen und eine ärztliche Versorgung zu veranlassen.

Bei Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften sind die Arbeiten einzustellen. Dabei haben die AG und/oder die Bediensteten von WuH NRW eine Weisungsbefugnis gegenüber den AN.

Vor der Arbeitsaufnahme führen die AN eine Gefährdungsbeurteilung durch und sichern die Arbeitsstelle auf dieser Basis in geeigneter Weise ab. Den AN und ihren Mitarbeitenden obliegen die Verkehrssicherung während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung selbst verursachter Gefährdungen.

Erforderliche Straßensperrungen haben die AN selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Kosten sind Bestandteil des Angebots.

Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden sind den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW und anderen zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

Die AN verpflichten sich, die Arbeitsorte entsprechend der vorgefundenen Situation sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, können die AG die Entsorgung auf Kosten der AN veranlassen.

### **3.9 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung**

Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik.

Die AG und/oder Bediensteten von WuH NRW sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen jederzeit und unangemeldet zu überprüfen.

Die AN müssen Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz möglicher Verdienstauffälle jederzeit und unangemeldet dulden. Soweit den AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, haben sie den AG die hierdurch verursachten Kosten zu erstatten.

Die AG und/oder Bediensteten von WuH NRW sind berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Die AN haben aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

### **3.10 Maßerhebung und Abnahme der Leistung**

Daten über erbrachte Leistungen sind auf Anforderung den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichten sich die AN ihre Harvester regelmäßig zu kalibrieren. Eine Überprüfung der Kalibrierung und der durch die AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch die AG und/oder die Bediensteten von WuH NRW. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke auszuhändigen.

Die Abnahme der Leistung durch die AG und/oder die Bediensteten von WuH erfolgt nach Anzeige des Arbeitsendes durch die AN in angemessener Frist. Auf Wunsch der AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Die Abnahme wird im Arbeitsauftrag dokumentiert.

Beanstandungen sind den AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme spätestens 14 Tage nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten mitzuteilen. Im Fall erheblicher Mängel wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll gemäß Vorlage angefertigt.

Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme von AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

### **4. Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen**

Die AG stellen sicher, dass die AN die Wege zum Arbeitsort nutzen dürfen. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Auf Erholungssuchende ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind so zu parken, dass die Wege für Fahrzeuge passierbar bleiben. Die AN haben die Wege ihres Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag frei zu räumen.

Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen. Wegeseitengräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Verschmutzungen frei zu räumen und Durchlässe zu öffnen.

Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.



## **5. Abrechnung der Leistung, Vergütung**

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. USt.).

Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten festgelegt. Die AN haben tagesscharf einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und den AG und/oder den Bediensteten von WuH NRW nach Absprache vorzulegen.

Die AN sind berechtigt, Abschlagsrechnungen bis maximal 80% des Gesamtauftrages zu stellen. Abschlagsrechnungen dürfen insbesondere in den nachstehenden Fällen gestellt werden: Nach Aufmaß der geernteten und gerückten Masse alle 14 Tage sowie im Falle einer witterungsbedingten Unterbrechung für die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen.

Die Höhe der einzelnen Abschlagsrechnungen hat sich an den bis dahin erbrachten Leistungen zu orientieren. Von den bis dahin erbrachten Leistungen dürfen auch bei den einzelnen Abschlagsrechnungen lediglich 80% der erbrachten Leistungen berechnet werden.

Zur Berechnung der Abschlagsbeträge können folgende Maße von beiden Vertragspartnern anerkannt werden: Gemeinsam (AN/AG) ermitteltes Waldmaß und/oder Harvestermaß.

Wird das Harvestermaß als Verkaufsmaß vereinbart, müssen die Maschinenführerinnen und Maschinenführer den „Sachkundenachweis Harvestervermessung“ eines forstlichen Bildungszentrums vorweisen.

## **6. Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen**

Naturkatastrophen und/oder schwerwiegende Störungen des Holzmarktes im Sinne des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz), bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als 6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz der AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 313 BGB.

Die AG können nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten nicht möglich ist.

## 7. Kündigung

Die AG können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Mängelanzeige bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die die AN zu vertreten haben, nicht eingehalten werden,
- Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die die AN zu vertreten haben, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer von den AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und/oder –mittel verwendet werden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

Die AN können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Anmahnung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die AG die gesetzlichen und/oder vereinbarten Zahlungsfristen überschreiten,
- die AN wissentlich nicht auf erhebliche sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort hingewiesen wurden,
- sofern nachweislich keine Wegenutzung zulässig ist oder keine Wegegestattung vorliegt.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche und/oder vertragliche Verpflichtungen können die Vertragsparteien die Verträge fristlos kündigen.

## 8. Schadenshaftung

Die AN haften für Schäden gegenüber den AG, ihren Bediensteten oder Beauftragten sowie Dritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von ihnen bzw. ihren Beschäftigten schuldhaft verursacht wurden.

Die AN stellen die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

Weiterhin stellen sie die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich oder außergerichtlich gegen die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen, so-

fern der zugrunde liegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und die AN als Gesamtschuldner mithaften.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Die AG, ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für von ihnen verursachte Schäden gegenüber den AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden.

## **9. Recht, Gerichtsstand**

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz der AG als Gerichtsstand vereinbart.

## **10. Datenschutz**

Die AN stimmen der elektronischen Verarbeitung ihrer betriebs- und personenbezogenen Daten durch den AG und/oder die Bediensteten von WuH NRW zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.

Die AG und/oder die Bediensteten von WuH NRW gewährleisten den Schutz der betriebs- und personenbezogenen Daten der AN sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Parteien erfolgen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.